

Die Studentenschaft der Gesamthochschule Paderborn

Allgemeiner Studentenausschuß (ASTA)

ASTA GHS Paderborn, Warburger Straße 100, Studenten-
4780 Paderborn

Norbert Krause
Postschließfach 11 43
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1221

Telefon: (05251) 60-3171

Telefax: 60-3171

Telekopiersitz

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

AE/PO

29.05.1987

Stellungnahme des ASTA der Gesamthochschule Paderborn zum Entwurf der Landesregierung für ein neues Wissenschaftliches Hochschulgesetz (WissHG)

Die gesetzliche Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) 1985 verpflichtete die Bundesländer ihre Landeshochschulgesetze bis zum 22.11.1987 dem novellierten HRG anzupassen.

Ein Jahr nach dem ersten Referentenentwurf zur Änderung des WissHG und eineinhalb Monate nach der Bundestagswahl legt die NRW-Landesregierung nun einen zweiten Entwurf vor, der im März in den Landtag eingebracht wurde.

Der sozialdemokratische Gesetzesentwurf sollte die Unterschiede zu dem konservativen Entwurf der CDU/CSU/FDP-Bundesregierung deutlich hervorheben. Dazu müßte er bei der vorgeschriebenen Anpassung alle vorhandenen Spielräume nutzen und soweit wie möglich eigene Ansätze einer fortschrittlichen Bildungspolitik einbringen.

Diesen Zielen wird der vorliegende Regierungsentwurf allenfalls teilweise gerecht.

Positiven Ansätzen in den Bereichen Frauenförderung und Studentenschaftsrecht, die jedoch noch nicht weit genug gehen, stehen Verschlechterungen in den Bereichen Studium und Mitbestimmung gegenüber, die teilweise sogar noch über das HRG hinausgehen.

Zur Bewertung im einzelnen:

I. Studium

1. Studienreform §§ 5,7 WissHG-E, §§ 8,9 HRG

Durch das neue HRG werden die Studienreformkommissionen abgeschafft; sie sollen 1987 auslaufen. Diese Änderung wurde im WissHG-Entwurf übernommen. Die Studienreform soll nun weitgehend von den Hochschulen selber getragen werden. Hinzu kommt, daß Studienordnungen künftig nicht mehr genehmigungspflichtig sind. (§ 85 WissHG-E, § 11 Abs. 3 HRG).

Durch diese Maßnahmen, die vom HRG vorgegeben sind, soll eine Differenzierung der Hochschulen als Voraussetzung eines Wettbewerbs der Hochschulen untereinander gefördert werden.

Auf Landesebene ist im Bereich der Studienreform lediglich eine gemeinsame Kommission aus 8 Vertretern staatlicher Stellen sowie 2 Vertretern aus der Berufspraxis vorgesehen. Gegenüber der bisherigen gemeinsamen Kommission wird der Einfluß der Hochschule verringert. Es ist zwar zuzugeben, daß die Studienreformkommissionen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben. Ob aber die nun vorgesehenen Maßnahmen die Studienreform weiterbringen werden, ist mehr als fraglich.

2. Verkürzung der Studienzeiten

Neue Aufgaben der Studienreform und damit auch der gemeinsamen Kommission, ist die Verkürzung der Studienzeiten (§§ 6 Abs. 1).

Im WissHG-E dient die Verschärfung bei der Regelstudienzeit (§ 84 Abs. 2 S. 4 WissHG) der Verkürzung der Studienzeit. Zusätzlich enthält der Regierungsentwurf bei der Zwischenprüfung Verschärfungen, die noch über § 15HRG hinausgehen:

- die Zwischenprüfung ist für alle Studiengänge obligatorisch (HRG: nur wenn die Regelstudienzeit mindestens 7 Semester beträgt):
- durch die fehlende Möglichkeit, Zwischenprüfungen auch studienbegleitend zu gestalten, wird sich der Leistungsdruck noch verstärken.

3. Zwei-Klassen-Studium

Die sogenannten Steilkurse und Sonderstudiengänge (§§ 10,11 HRG) werden von der Landesregierung nicht übernommen. Dies ist positiv und grundsätzlich zu begrüßen.

Wir kritisieren jedoch die oft schon herrschende Praxis von Elite-Aufbaustudiengängen mit persönlichen Auswahlgesprächen

und anderen Auswahlverfahren.

II. Frauenförderung

Im Bereich der Frauenförderung enthält der Regierungsentwurf positive Ansätze. Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf folgende Verbesserungen:

- Frauen führen die weiblichen Funktionsbezeichnungen (§ 12 Abs.8)
- die Frauenbeauftragte ist nicht mehr nur für Wissenschaftlerinnen zuständig, sondern für alle Frauen an der Hochschule (§ 23a S. 2)
- die Frauenbeauftragte soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden (§ 23a S. 5).

Jedoch fehlen weiterhin konkrete Kompetenzen, Antrags- und Rederecht in Senat, Fachbereich und Personalkommission sowie die Wahl durch die Frauen selbst. Außerdem sollten Förderungspläne erstellt werden, die die Anteile von Frauen in den Gremien, innerhalb der Professorenschaft, bei Habilitationen und innerhalb der wissenschaftlichen Mitarbeiter regeln und weiterhin festlegen, innerhalb welchen Zeitraumes und mit welchen Maßnahmen eine 50 % Quote durchgesetzt werden kann.

III. Mitbestimmung

Kernpunkt der Hochschulreform in den 70er-Jahren war die Forderung nach einer Demokratisierung der Hochschulen und nach mehr Mitbestimmung. Schon das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 und HRG von 1976 brachten in diesem Bereich erhebliche Rückschläge, indem die absolute Mehrheit der Professoren in allen wichtigen Fragen festgeschrieben wurde. Die HRG-Novelle von 1985 brachte weitere Verschlechterungen bei der Mitbestimmung: Die Ausweitung der Professorenmehrheit in den Gremien, die absolute Mehrheit der Professoren auch im Konvent, unter bestimmten Voraussetzungen das Erfordernis einer doppelten Mehrheit bei der Wahl des Dekans und Ausschluß aller Nicht-Professoren von der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen (Seminare, Institute) sind hier die gravierendsten Einschränkungen.

Diese Maßnahmen setzt der WissHG-Entwurf (gezwungenermaßen) um. Ein sozialdemokratischer Gesetzesentwurf muß aber gerade im Bereich der Mitbestimmung alle noch verbliebenen Spielräume für mehr Demokratie nutzen. Dem wird der Regierungsentwurf

jedoch z.B. bei Senats- und Fachbereichsratswahlen nicht gerecht.

1. Konvent § 23

Entgegen dem ersten Referentenentwurf wurde die Zusammensetzung des Konvents verbessert (vorher: 21:10:5:5; jetzt: 22:7:7:7) und die skandalöse Benachteiligung der Studierenden und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter vermindert.

2. Senat § 21

Im Senat dagegen wurde die Mehrheit der Professoren ausgebaut, ohne daß dies durch das HRG vorgeschrieben ist (altes WissHG und Referentenentwurf: Rektor + 6:2:2:1, Regierungsentwurf: Rektor + 7:2:2:1).

Wir fordern zur Förderung der studentischen Mitbestimmungsrechte kurzfristig die gesamte Ausnutzung des im HRG verbliebenen Spielraumes und langfristig streben wir weiterhin die Drittelparität in allen Hochschulgremien an.

3. Fachbereichsrat § 28

Auch im Fachbereichsrat wird die Mitbestimmung zugunsten der Professoren abgebaut ohne Vorgabe durch das HRG. Der Prodekan, der bisher beratend im Fachbereichsrat vertreten war, erhält volles Stimmrecht, ohne daß dies ausgeglichen wird.

Auch hier fordern wir die Landesregierung auf, ihren Spielraum zugunsten von mehr Demokratie voll auszunutzen!

IV. Studentenschaftsrecht

Eine Änderung des Studentenschaftsrechts war vonnöten. Die repressiven Detailregelungen der § 71-79 WissHG ließen die Satzungsautonomie der Studentenschaften zur Farce werden. Die Rechtsprechung zum politischen Mandat wurde immer repressiver. Die Wahrnehmung des politischen Mandats wird von den Strafgerichten als Veruntreuung studentischer Gelder immer mehr kriminalisiert.

Hier hätte der WissHG-Entwurf der Landesregierung mehr Spielraum schaffen müssen, aber der Entwurf enthält nur die Bemerkung:

Die Wahrnehmung des politischen Mandats durch die Studentenschaften legt "eine Überprüfung nahe" - hin zur Abschaffung der Verfaßten Studentenschaften. Es wird als großes Zugeständnis verkauft, daß die Verfaßte Studentenschaft "dennoch" nicht abgeschafft wird.

1. Organe der Fachschaften §§ 71-77

Eine Änderung im Studentenschaftsrecht betrifft die Fachschaften. Hier hebt der WissHG-Entwurf einschränkend Regelungen über die Organisation der Fachschaften und deren Wahl auf. Zukünftig sollen die Fachschaftsorgane und Rahmenregelungen durch die Studentenschaft bestimmt werden. (§ 76 WissHG). Um aber eine totale Abhängigkeit der Existenz der Fachschaften von der Studentenschaft zu verhindern, fordern wir, daß der § 76 WissHG-E eine Bestandsgarantie für die Fachschaften enthalten soll.

Formulierungsvorschlag: Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Näheres regelt die Satzung der Studentenschaft.

2. Regionale Studentenschaftsorgane in den Abteilungen § 73 (3)

Der WissHG-Entwurf sieht den Wegfall des § 73 Abs. 3 vor. Dieser regelte die autonome Existenz der Studentenschaftsorgane (regionale Studentenschaftsausschüsse und regionale Studentenparlamente) für jede einzelne Abteilung.

Gegenwärtig ist die Gesamthochschule Paderborn die einzige Hochschule in NRW, die Abteilungen - nämlich in Höxter, Meschede und Soest - besitzt. Deshalb legt der ASTA der Gesamthochschule Paderborn besonderes Gewicht auf den vollständigen Erhalt des § 73 Abs. 3, also der Existenz der regionalen Organe.

Die Zentralisierung der Studentenschaft im ASTA Paderborn würde den Verlust der Selbständigkeit der Abteilungen bedeuten. Studentenschaftsvertreter, welche die Abteilungsprobleme kaum kennen können, sollen über die Belange der gegenwärtig ca. 4.000 Abteilungsstudenten/tinnen bestimmen.

Eine solche Zentralisierung der Entscheidungsstrukturen widerspricht jedem Demokratieverständnis.

Wir fordern deshalb nachdrücklich die Erhaltung des gegenwärtigen § 73 Abs. 3 WissHG!

3. Wahlen der Studentenschaft § 77

Im § 77 Abs. 4 WissHG-E ist der wichtige Teilansatz, "daß die Hochschulen allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung" zuzusenden gestrichen.

Diese Streichung lehnen wir entschieden ab, da die schon jetzt geringe Wahlbeteiligung bei Wahlen zu Organen der Verfaßten Studentenschaft durch die fehlende schriftliche Aufforderung zur Wahl noch weiter zurückgehen würde. Außerdem würde es zu einem indirekten Ausschluß der Studierenden an der Wahl

führen, die sich zu dem Zeitpunkt der Wahl zu Hause aufhalten (z.B. während der Examensvorbereitung).

Wir fordern daher die Beibehaltung des Wortlautes des §§ 77 Abs. 6 der gegenwärtigen WissHG-Fassung.

V. Weiterbildung § 89

Die Änderung des § 89 "Weiterbildung", insbesondere der Absatz 7, ermöglicht der Hochschule das Angebot eines weiterbildenden Studiums auf privatrechtlicher Grundlage. Eine solche finanzielle Regelung lehnen wir ab, da dieser Absatz u.U. die Einführung von "Studiengebühren" durch die Hintertür bedeuten könnte.

VI. Drittmittelforschung § 98

Der § 98 "Forschung mit Mitteln Dritter" wurde nahezu unverändert eingeführt.

Es klingt beinahe ironisch wie die Landesregierung diese nahtlose Übernahme der Vorgaben der HRG-Novelle begründet: Die Vorschriften des HRG seien übliche Praxis, die faktisch seit dem Runderlaß vom 01.08.1984 eingeführt worden seien. Dies ist "faktisch" unstrittig, berücksichtigt aber nicht studentische Forderungen nach einer stärkeren Kontrolle aller Drittmittel, die an die Hochschulen fließen. Daß Professoren unkontrolliert an der Hochschulverwaltung vorbei Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben annehmen und - wenn der Drittmittelgeber dies zuläßt - Privatverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern abschließen dürfen, ist ebenso wie die mangelhafte Veröffentlichungspflicht ein Skandal.

Durch die Ertragswirtschaft aus Forschungsvorhaben und dem Wettbewerb um die Drittmittel werden die Hochschultypen weiter klassifiziert. An den Hochschulen werden die Geisteswissenschaften weiter zurückgedrängt und der Landesregierung Gelegenheit gegeben, sich aus der Verantwortung einer ausreichend finanziellen Ausstattung der Hochschulen zu stehlen. Zwar sind Drittmittel nicht pauschal abzulehnen, aber die in diesem Entwurf vorgesehenen Erleichterungen zu Drittmittel-Einwerbung entbehren jeglichen Minimalanforderungen.

Zu diesen zählen wir:

- Transparenz und demokratische Kontrolle bei der Einwerbung von Drittmitteln
- sofortige Veröffentlichung aller Forschungsobjekte

- Anzeigepflicht von Drittmittelforschung gegenüber Senat und Fachbereichsräten
- Förderung der Fachbereiche, die von Drittmittelgebern weniger oder gar nicht berücksichtigt werden; es gilt dem selektiven und strukturierenden Charakter der Drittmittelvergabe auf die Hochschullandschaft entgegenzuwirken.

VII. Stellenbesetzung

§ 104 Abs. 3 des Regierungsentwurfs schreibt vor, daß Stellen nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums besetzt werden dürfen. Diese Vorschrift, angesiedelt im Haushaltsrecht, erweckt den Eindruck, als Einfallstor für Stellenstreichungen gedacht zu sein. Diese Gefahr sollte gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Strukturdiskussion über die Zukunft der Hochschulen nicht übersehen werden.

VIII. Privatunis § 114

Im Bereich der Anerkennung von privaten Hochschulen hat die Landesregierung eine 180-Grad-Drehung vollzogen. Private Hochschulen erhalten einen Rechtsanspruch auf Anerkennung. Sie müssen also demnächst auch dann anerkannt werden, wenn sie z.B. ein Zwei-Klassen-Studium vorsehen, die Mitbestimmung noch hinter das WissHG zurückfällt und die Finanzierung nicht gesichert ist. Um dieses zu verhindern, soll dem Land auch zukünftig bei der Anerkennung von Privatunis ein Spielraum verbleiben.

Wir plädieren daher für die Beibehaltung der alten Regelung.

Zusammenfassung

Der vorliegende Regierungsentwurf enthält zwar verglichen mit dem Referentenentwurf einige positive Ansätze, wie z.B. im Studentenschaftsrecht und der Frauenförderung. Auch nutzt er an einigen Stellen den möglichen eigenen Spielraum aus, z.B. die Ablehnung von Sonderstudiengängen. Aber vor allem die Verschärfungen im Bereich des Studiums, der Abbau der Mitbestimmung - über das geforderte HRG-Maß hinaus - und die Erleichterung bei der Einwerbung sowie Handhabung der Drittmittel sind für den AstA der Gesamthochschule Paderborn keinesfalls akzeptabel.

Abschließend möchten wir nochmals auf den § 73 Abs. 3 WissHG als Besonderheit der Studentenschaftsvertretung in Paderborn hinweisen: Die Streichungen des § 73 Abs. 3 WissHG würde die

Selbständigkeit der regionalen Studentenschaftsorgane der
Abteilungen Höxter, Meschede und Soest aufheben.

Gemeinsam mit den regionalen Studentenausschüssen
(RESTEN) in Höxter, Meschede, Soest und dem AStA Paderborn
fordern wird die Erhaltung der gegenwärtigen Fassung
des § 73 Abs. 3 WissHG!

Insgesamt lehnt der AStA der Gesamthochschule Paderborn den
NRW-Regierungsentwurf in der vorliegenden Form ab.

Annette Ernst
(AStA-Vorsitzende)

